



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0056 - 0057, DOK 763/017-LSG

Feststellungsverfahren gemäß § 639 RVO - Urteil des Bayerischen LSG vom 11.01.1983 - L 3 U 275/82

Feststellungsverfahren gemäß § 639 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 11.01.1983

- L 3 U 275/82 -

Das Bayerische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 11. Januar 1983 - L 3 U 275/82 - in einem recht instruktiven Fall im Rahmen des Feststellungsverfahrens gem. § 639 RVO zur Frage der Tätigkeit für zwei Unternehmen Stellung genommen. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein bei einer LBG versicherter Unternehmer einem Tierarzt den Auftrag erteilt, einen Hengst zu operieren und ihm später auch die Fäden aus der Operationswunde zu ziehen. Letztere Leistung hatte der Tierarzt einer Tierärztin übertragen, die von dem ausschlagenden Hengst am Knie getroffen wurde. Von der Tierärztin zivilrechtlich in Anspruch genommen, machte der bei der LBG versicherte Unternehmer geltend, daß deren Tätigkeit zumindest auch seinem Unternehmen gedient habe, so daß die Anerkennung eines Arbeitsunfalles die Beschränkung seiner Ersatzpflicht über § 636 RVO nach sich ziehen müsse.

Das Bayerische OLG hat jedoch einen landw. Arbeitsunfall mit der Begründung verneint, daß die hinzugezogene Tierärztin lediglich in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des vertraglich beauftragten Tierarztes gehandelt habe. Ebensowenig wie ein Unternehmer zugleich wie ein Arbeitnehmer tätig sein könne, wenn er im Rahmen seines eigenen Unternehmens tätig wird, könne die verletzte Tierärztin für das landw. Unternehmen tätig geworden sein, da sie lediglich Handlungen verrichtete, die zum Aufgabenkreis des Tierarztes gehörten. Dabei hat sich das Gericht auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung bezogen, wonach die gleichen Grundsätze gelten, wenn der Stammbetrieb des Verunglückten für den Unfallbetrieb tätig wird, der Verunglückte aber nur eigene Aufgaben seines Betriebes besorgt (z.B. als Werkunternehmer im Einflußbereich des Bestellers).

Die für die Entschädigungspraxis interessante rechtskräftige Entscheidung fügen wir in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 43/83 vom 07.04.1983 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften